

Anlage 1 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

Baby-Ticket

Das Baby-Ticket ist eine befristete Aktion ab 01.09.2013. Der Verkauf erfolgt bis zum 31.08.2018. Das Baby-Ticket hat somit längstens Gültigkeit bis zum 31.08.2019. Es berechtigt zur uneingeschränkten, kostenlosen Nutzung der Linien der VGS im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz. Des Weiteren gilt es auf den landkreisübergreifenden Linien, welche in den Kyffhäuserkreis (Thüringen) fahren:

VGS-480 Sangerhausen – Artern – Allstedt
VGS-494 Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga
VGS-483 Roßleben – Schönewerda – Allstedt

sowie auf dem Teilabschnitt Eisleben – Querfurt der Linie 700.

Anspruchsberechtigt sind jeweils ein Elternteil und eine weitere Person ausschließlich in Begleitung des Babys. Die kostenlose Mitnahme von 2 weiteren Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist möglich. Für die Mitnahme weiterer Kinder gelten die Tarifbestimmungen Kind.

Die Ausstellung des „Baby-Tickets“ erfolgt nur durch die Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen des Begrüßungspaketes.

Das Ticket ist fortlaufend nummeriert und wird mit dem Tag der Ausstellung für ein Jahr gültig. Des Weiteren werden der Name eines Elternteiles sowie Stempel und Unterschrift vom Jugendamt auf dem Ticket vermerkt.

Es gelten die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

Anlage 2 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

WiSel-Card

1. Allgemeines

Die WiSel-Card ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, der Kreisbahn Mansfelder Land sowie der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz.

2. Gültigkeitsbereich

Die WiSel-Card gilt auf folgenden Bahnstrecken, Buslinien und Relationen in jeweils beide Fahrtrichtungen:

- . Sangerhausen –Wippra (Verkehrsgesellschaft Südharz mbH; Buslinie VGS-460)
- . Helbra – Klostermansfeld – Vatterode – Wippra (Kreisbahn Mansfelder Land „Wipperliese“) -solange dieses Fahrtenangebot besteht-
- . Quedlinburg – Gernrode – Alexisbad – Harzgerode (Harzer Schmalspurbahnen GmbH; KBS-333 auf vorstehendem Abschnitt der „Selketalbahn“)
- . Quedlinburg – Quarmbeck – Bad Suderode – Gernrode – Mägdesprung – Alexisbad – Harzgerode – Königeroode – Popperode – Wippra (Harzer Verkehrsbetriebe GmbH)

3. Gültigkeitsdauer & Leistungsumfang

Die WiSel-Card gilt an Samstagen oder Sonntagen bzw. an den gesetzlichen Feiertagen Sachsen-Anhalts für die Dauer eines Kalendertages von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Sie berechtigt am Gültigkeitstag zur Nutzung des Angebotes im Gültigkeitsbereich. Die WiSel-Card ist vor Nutzungsbeginn durch Unterschrift zu entwerten.

4. Sortiment & Preise

Die WiSel-Card kann in drei Ausgabearten erworben werden:

- | | |
|----------------------|---|
| WiSel-Card | – gültig für 1 Erwachsenen 10 Euro |
| WiSel-Card Kind/Hund | – gültig für ein Kind (6–14 Jahre) oder einen Hund 5 Euro |
| WiSel-Card Familie | – gültig für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder (6-14 Jahre)
19 Euro |

Alle bisherigen Tarifangebote der VGS sowie der anderen beteiligten Verkehrsunternehmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5. Sonstiges

Die WiSel-Card ist nicht übertragbar. Sachen (einschließlich Fahrräder) werden kostenfrei entsprechend der Platzsituation befördert. Ansonsten gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Bei Verlust der WiSel-Card ist keine Rückerstattung des Kaufpreises möglich.

Da beim Umsteigen von der Linie VGS-460 auf die Linie VGS-423 keine andere Möglichkeit zum Erreichen des Zieles für den Fahrgast besteht, ergibt sich der Fahrpreis aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken. Diese Regelung gilt nur für den Umstieg in Wippra.

Anlage 3 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

Job-Ticket

Das Job-Ticket wird an Unternehmen, Behörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend vertraglicher Vereinbarung ausgegeben.

Die Mindestabnahme eines Job-Tickets muss 5 Mitarbeiter eines Unternehmens betragen.

Das Job-Ticket ist übertragbar und berechtigt an Samstagen/Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Job-Ticket wird streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort entsprechend der sich ergebenden Teilstrecken ausgestellt. Das Job-Ticket berechtigt zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird. Das Job-Ticket ist im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen. Das Job-Ticket berechtigt einen Monat (vom 1. bis letzten des Monats - nicht gleitend) zu beliebig häufigen Fahrten auf der eingetragenen Relation.

Der Fahrpreis ergibt sich an Hand der Teilstrecken zwischen Wohnort und Arbeitsort, wobei eine Rabattierung durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erfolgt und durch den Arbeitgeber möglich ist.

Kombinierte monatliche Rabattierung VGS und Arbeitgeber:

VGS	AG - Beteiligung
5 %	0,00 €
10 %	1,00 € - 5,00 €
15 %	≥ 5,01 €
25 %	≥ 25,01 €

Das Job-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH sowie auf der Linie 700 auf dem Streckenabschnitt Querfurt - Eisleben.

Anlage 4 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

Kombiticket

Verträge für Kombitickets werden durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) mit Unternehmen, Organisationen, Institutionen oder Veranstaltern geschlossen.

Die Verträge werden nur für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen (keine Jahresverträge).

Kombitickets können zum Beispiel Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Hotelausweise, Teilnehmerausweise etc. mit Fahrtberechtigung sein. Diese Tickets gelten im vom Veranstalter festgelegten Geltungszeitraum zu einer definierten Anzahl von Fahrten von und zu dem Veranstaltungsort. Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder Weiterverkauf vom Kombiticket nicht gestattet.

Der Vertrieb des Kombitickets erfolgt über die Vertriebswege des Vertragspartners.

Mit jedem neuen Vertragspartner wird ein separater Vertrag abgeschlossen, in dem die entsprechenden Modalitäten festgelegt werden.

Das Kombiticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

Anlage 5 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

60aktiv-Ticket

Das 60aktiv-Ticket können Fahrgäste ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz (VGS) erwerben. Das Ticket wird als Monatskarte (gleitend einen Monat gültig) ausgegeben. Es ist eine Netzkarte (Preis von 39,00 €), welche im gesamten Liniennetz der VGS zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden kann. Das 60aktiv-Ticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zum Erwerb des Tickets wird durch die Legitimation mit einem amtlichen Lichtbildausweis hergestellt. Das Ticket ist nur mit einer Unterschrift auf dem Fahrschein gültig.

Das 60aktiv-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

Anlage 6 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

SchülerAKTIV-Ticket

1. Das SchülerAKTIV-Ticket gilt im Einführungsjahr vom 26.03.2018 bis 31.10.2019 und für die darauffolgenden Jahre jeweils vom 1. November bis 31. Oktober des nachfolgenden Jahres. Der Berechtigungskreis umfasst alle Schüler*innen, die in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule* im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beschult werden.
Nicht berechtigt sind Schüler*innen des zweiten Bildungsweges (z.B. Abendgymnasien), Auszubildende und Schüler*innen mit betrieblichem Ausbildungsvertrag sowie Studenten. Darüber hinaus haben auch Schüler*innen Anspruch auf das SchülerAKTIV-Ticket, welche im Landkreis ihren Wohnsitz haben, aber eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen.
2. Die Ausgabe der Tickets an die anspruchsberechtigten Schüler*innen erfolgt unentgeltlich und wird vom Landkreis über die jeweilige Schule organisiert. Abweichend von der oben genannten Regelung zur Ausreichung der Tickets, müssen die Schüler*innen, welche eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen, ihren Anspruch beim Landkreis unter Vorlage des Schülersausweises oder einer anderweitigen Legitimation geltend machen.
(*Schulen sind alle öffentlichen und freien Schulen im Landkreis Mansfeld-Südharz ohne Berücksichtigung von Trägerschaften. Schüler*innen sind alle Vollzeitschüler, die eine der o. g. Schulen im Landkreis besuchen sowie Schüler*innen, die im Landkreis wohnen, aber eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen.)
3. Das SchülerAKTIV-Ticket gilt: an Schultagen in Sachsen-Anhalt ab 15.00 Uhr,
an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und
Sonntagen in Sachsen-Anhalt ganztägig

auf allen Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und auf der Linie Z 1 (Eisleben – Wansleben) der Zelltho-Reisen GmbH, sofern sie im Landkreis Mansfeld-Südharz verkehren sowie zusätzlich auf den landkreisüberschreitenden Linien:

700 Streckenabschnitt: Lutherstadt Eisleben – Rothenschirmbach
VGS-480 Gesamtlinie: Sangerhausen – Artern – Allstedt
VGS-410 Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Hettstedt – Aschersleben
VGS-440 Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Seeburg – Halle (Saale)
VGS-450 Gesamtlinie: Sangerhausen – Stolberg – Hasselfelde.

Darüber hinaus gilt das Ticket auch auf den länderüberschreitenden Linien:

VGS-483 Gesamtlinie: Roßleben – Schönewerda – Allstedt
VGS-494 Gesamtlinie: Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga

des Landkreises Kyffhäuserkreis im Land Thüringen.

Ein Umstieg zwischen den unter Punkt 3 genannten Linien ist statthaft.

Bei einem Umstieg zu Linien anderer Verkehrsunternehmen, welche im Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. Landkreis Kyffhäuserkreis verkehren, erlischt die Nutzungsberechtigung bzw. Gültigkeit auf dem hier gefahrenen Streckenabschnitt des anderen Verkehrsunternehmens.

4. Das SchülerAKTIV-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft. Das Ticket gilt nur vollständig ausgefüllt, vom Inhaber unterschrieben und angebrachtem Lichtbild sowie mit Datum, Stempel und Unterschrift der ausreichenden Stelle.
Die Nutzung des Tickets gilt in Verbindung mit einem Schülerschein, einer Schulbescheinigung oder einem ähnlichen Nachweis.
Dieses ist auf Verlangen des Fahr- bzw. Kontrollpersonals vorzulegen.
5. Bei Beschädigung oder Verlust gelten die Bestimmungen im § 6 Abs. 10 der „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“.
Somit wird bei Verlust und der damit verbundenen Neuerstellung eines SchülerAKTIV-Tickets eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Anspruchsberechtigung ist entsprechend Punkt 2 neu nachzuweisen. Für verschlissene oder beschädigte Tickets wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 3,50 Euro ein neues SchülerAKTIV-Ticket erstellt.